

ten die Signatare das Münchner Abkommen »im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen entsprechend diesem Vertrag als nichtig«. Sie verpflichten sich, sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen »der Charta der Vereinten Nationen leiten zu lassen, ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen und sich in Fragen, die die europäische und die internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten. Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität. Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.« Sie sind bereit, ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports, des Verkehrs und ihrer sonstigen Beziehungen in beiderseitigem Interesse zu erweitern. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des V. entbrannte in der BRD eine scharfe Auseinandersetzung. Am 20. 6. 1974 stimmte der Bundestag dem V. mit 232 Stimmen von SPD und FDP gegen 190 der CDU/CSU zu. Die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat verweigerte ihm am 21. 6. 1974 ihre Zustimmung, so daß der V. am 10. 7. 1974 vom Bundestag endgültig verabschiedet werden mußte. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 19. 7. 1974 trat der Vertrag in Kraft. Er schuf die Voraussetzungen für die Normalisierung der Beziehungen zwischen der CSSR und der BRD und

für die Entwicklung von Beziehungen der —» *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Der V. trug dazu bei, die Grundvoraussetzungen für die Gewährleistung der —» *europäischen Sicherheit* in der ersten Hälfte der 70er Jahre völkerrechtlich zu verankern. Die strikte Einhaltung des V. durch die BRD bleibt auch weiterhin im Interesse des Friedens und der Sicherheit in Europa unerläßlich.

Vertrag Über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland: am 21. 12. 1972 in Berlin unterzeichnet, seit 21. 6. 1973 in Kraft. Der V. ist Bestandteil des Gesamtprozesses der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und der BRD, der mit dem —» *Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland* vom 12. 8. 1970 eingeleitet wurde. Der V. begründet völkerrechtliche Beziehungen zwischen den beiden voneinander unabhängigen souveränen deutschen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Beide verpflichten sich, sich in ihren Beziehungen von den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien und Zielen leiten zu lassen. Ausdrücklich werden der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten und die Unverletzlichkeit der zwischen der DDR und der BRD bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft bekräftigt. Beide Seiten verpflichten sich, ihre territoriale Integrität uneingeschränkt zu achten, ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten. Im V. wird festgestellt, »daß keiner der beiden Staaten den anderen inter-